OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303913/13/BL/Rd

Datum:
Linz, 11. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 02.12.2024, GZ: WELS/924030012413/24, wegen Übertretungen nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) und der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.04.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 2.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 100 Stunden herabgesetzt wird. Die Geldstrafe zu Spruchpunkt 2 wird auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 300 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 02.12.2024, GZ: WELS/924030012413/24, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 3.320 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage und 14 Stunden (Spruchpunkt 1) und 830 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 9 Stunden (Spruchpunkt 2), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017 iVm § 82 Abs. 6 BauV, BGBl. Nr. 340/1994, (Spruchpunkt 1) sowie § 130 Abs. 1 Z 20 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 116/2017 iVm § 2 Z 1 lit. a Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) idF BGBl. II Nr. 13/2007 (Spruchpunkt 2), verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben: Sie haben als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs. 2 VStG iVm § 23 Abs. 1 ArbIG (Bestellungsurkunde vom 01.09.2023; eingelangt beim AI OÖ Ost vor dem Tatzeitpunkt) hinsichtlich der Baustelle C__, D-Straße, der Firma E__ mit Sitz in F-Straße, zu verantworten, dass wie von Arbeitsinspektor Ing. G__, AI OÖ Ost, am 12.10.2023 bei einer Unfallerhebung festgestellt,

1. ein Arbeitnehmer oa Firma, Herr H__, geb. tt.mm.jjjj, am 12.10.2023 auf der Baustelle der Firma E__ in I-Straße, beim Ausschalen einer Betonwand die Abstützungen in Form von Ankerstäben einer 480 cm breiten, 330 cm hohen und ca. 900 kg schweren Aluschalung entfernt hat, obwohl das Schalungselement noch nicht am Anschlagmittel des Hebezeuges angehängt war und das Schalungselement dadurch kippte und auf die davor arbeitende Arbeitnehmerin Frau J__, geb. tt.mm.jjjj, stürzte und diese dabei schwer verletzte, obwohl beim Ausschalen die Abstützungen erst entfernt werden dürfen, wenn das Schalungselement am Anschlagmittel des Hebezeuges angehängt ist und hat die Arbeitgeberin dadurch gegen die nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen der BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) verstoßen
und
2. der Arbeitnehmer oa Firma, Herr K__, geb. tt.mm.jjjj, am 12.10.2023 auf der Baustelle der Firma E__ in I-Straße, mit der Führung eines Drehkranes der Marke L__ (Hersteller Nr.: aaa) beschäftigt wurde, obwohl er über keinen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügte und beginn die Arbeitgeberin dadurch eine Verwaltungsübertretung indem ein Arbeitnehmer mit Arbeiten gemäß § 62 Abs. 1 bis 3 ASchG beschäftigt wurde, obwohl er die zu deren Durchführung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllte, da zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind (Führen von Kranen - § 2 Abs. 7 AM-VO) nur Arbeitnehmer/innen beschäftigt dürfen, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 2 ASchG iVm § 2 Z 1 lit. a Fachkenntnisnachweis-Verordnung, die entsprechenden Fachkenntnisse durch ein Zeugnis gem. § 4 Fachkenntnisnachweis-Verordnung nachweisen."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und dessen Aufhebung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde zwecks Verfahrensergänzung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf eine tat- und schuldangemessene Höhe, und bezüglich Faktum 2 in eventu den Ausspruch einer Ermahnung, dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass das angefochtene Straferkenntnis wegen Vorliegens von Verfahrensmängeln, mangelhafter Beweiswürdigung, Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhalts, unrichtiger Feststellungen und unrichtiger Beurteilung, rechtswidrig sei. So hätten die vorgelegten Bescheinigungsmittel keine Berücksichtigung im Straferkenntnis gefunden und sei die Darlegung des eingerichteten Kontrollsystems seitens der belangten Behörde nicht überprüft worden und habe keine Einvernahme der angeführten Auskunftspersonen stattgefunden.
Das Kontrollsystem im Unternehmen wurde dahingehend dargelegt, dass der Beschwerdeführer Sorge getragen habe, dass laufend und am aktuellen Stand präventive Maßnahmen (wie Instruktionen, Weisungen, Schulungen, etc). erfolgen würden.
Am Unfallstag sei es Aufgabe von Herrn H__ gewesen Schalungselemente zu demontieren, damit diese an die neue Arbeitsstelle verhoben werden konnten, an der die nächste Wand betoniert werden sollte. Vor Beginn dieser Arbeiten erfolgten durch die unmittelbaren Vorgesetzten des Arbeitnehmers die erforderlichen Unterweisungen durch Herrn M__. Diese Arbeiten seien bis zur 09.00 Uhr Pause ordnungsgemäß durchgeführt worden und sei nach der Pause diese Arbeit von Herrn H__ fortgeführt worden. Bei dem letzten verbliebenen Schalungselement sei Herr H__ aus unerklärlichen Gründen von der üblichen bzw. zuvor ausgeübten Vorgehensweise abgewichen, zumal er bereits vor dem Anhängen der Schalungselemente an den Kran den letzten sichernden Ankerstab entfernt habe. Der Arbeitnehmer habe gerade die Schalungselemente am Kranhaken befestigen wollen, als diese zu kippen begonnen haben.
Für den Beschwerdeführer sei insgesamt keine Maßnahme ersichtlich, die ergriffen hätte werden können, dass der konkrete Arbeitsunfall unterblieben wäre. Die ausgeführten Arbeiten seien im Rahmen der Hierarchiekette stets überwacht worden, indem im Zuge von Baubesprechungen die erforderlichen Arbeiten besprochen und diese auch zunächst korrekt vom Arbeitnehmer durchgeführt worden seien. Überdies sei die Baustelle regelmäßig von einem, vom Bauherrn beauftragten, externen Baustellenkoordinator kontrolliert worden.
Im Falle einer Zuwiderhandlung der Arbeitnehmer gegenüber jenen Vorschriften, die auch die Sicherheit der Arbeitnehmer selbst gewähren, würden die betroffenen Arbeitnehmer ermahnt und müssten sich gegebenenfalls einer erneuten Schulung unterziehen. Eine solche Zuwiderhandlung sei bis zum Unfall nicht vorgelegen.
Bezüglich der Überwachung wurde vorgebracht, dass es in den Begehungsprotokollen der Baustelle keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass die Baustelle nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche oder dass

Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht eingehalten worden wären. Der Beschwerdeführer habe daher mit gutem Grund erwarten können, dass sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Arbeitnehmerschutzbereich, eingehalten werden. Es gebe Instruktionen und Schulungen, eine wirksame und sich nicht nur in Stichproben erschöpfende Kontrollstruktur sowie letztlich für den Fall von Verstößen gegen das genannte Regelsystem eine Sicherstellung regelkonformen Verhaltens. Aufgrund der Tatsache, dass ein wirksames Kontrollsystem vorliege, sei die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung des Straftatbestandes des § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG unrichtig. Letztlich sei auszuführen, dass der gegenständliche Arbeitsunfall, von keinem wirksamen Kontrollsystem jemals hätte verhindert werden können. Es sei kein denkbares Alternativverhalten des Beschwerdeführers oder den sonstigen Beteiligten innerhalb der Hierarchiekette ersichtlich, welches den Unfall vermieden hätte. Der Beschwerdeführer habe daher sämtliche zumutbaren Maßnahmen iZm der Etablierung und Verfolgung eines wirksamen Kontrollsystems zur Einhaltung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften getroffen und daher sei ihm auch keine Fahrlässigkeit zurechenbar. Im gegenständlichen Fall handle es sich defacto um eine Erfolgshaftung.
Zudem sei die verhängte Strafe in Höhe von rund 40 % zur Maximalstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 1 unter Berücksichtigung des einmaligen Vorfalls und der sonstigen Unbescholtenheit als erhöht einzustufen. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 ergebe sich, dass die verhängte Strafe ebenso erhöht sei, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung gering sei und allenfalls lediglich von einem äußerst geringen Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen sei. Aus diesem Grund wäre eine Ermahnung ausreichend gewesen, insbesondere da der erforderliche Nachweis umgehend vor der Anzeige des Arbeitsinspektorates erbracht worden sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27.01.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.04.2025, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind. Weiters wurde M__ als Zeuge einvernommen. Der Zeuge K__ hat sich mit E-Mail vom 08.04.2025 für die Verhandlung entschuldigt; der ebenfalls geladene Zeuge H__ ist unentschuldigt nicht erschienen.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurden vom Beschwerdeführer die Beweisanträge bezüglich der Einvernahmen von N__ und K__ nicht mehr aufrechterhalten.
Der Beweisantrag betreffend die Einvernahme des H__ als Zeuge wird als unbegründet abgewiesen, zumal die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Schulungs- und Unterweisungsumfang und die bisherige Tätigkeit betreffend den Arbeitnehmer ohnehin als glaubwürdig erachtet werden. Zudem befindet sich im behördlichen Akt die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung von H__ vom 09.11.2023 [„Ich kann nicht genau sagen warum, leider habe ich dieses Mal vergessen die Schaltafel zunächst beim Kranhaken zu fixieren und danach erst den Ankerstab mit Superplatte zu entfernen. … Warum ich den Ablauf falsch gemacht habe kann ich mir im Nachhinein nicht erklären. Der Unfall tut mir enorm leid"]. Eine weitere Einvernahme als Zeuge ist daher nicht erforderlich.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Beschwerdeführer ist laut interner Bestellungsurkunde seit 25.11.2020 verantwortlicher Beauftragter der E__ und es erfolgte am 01.09.2023 die Meldung an das Arbeitsinspektorat betreffend die konkrete Baustelle.

Im Unternehmen fungiert der Beschwerdeführer als Teamleiter bzw. Bauleiter. Die Unternehmenshierarchie stellt sich nach der Funktion des Beschwerdeführers absteigend folgendermaßen dar: Polier (zuständig für die jeweilige Baustelle) sowie Hilfspolier (Vertreter des Poliers, im konkreten Fall: M__), mehrere Vorarbeiter (pro Baustelle) sowie Arbeiter auf der untersten Hierarchieebene. Bei der konkreten Baustelle, bei der es zum Arbeitsunfall gekommen ist, arbeitete der Beschwerdeführer zum ersten Mal mit dem dort zuständigen Polier und seinem Team zusammen.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Polier waren während des Arbeitsunfalles nicht auf der Baustelle anwesend. Am Vorfallstag (12.10.2023) war M__ als Vertreter des Poliers für die Baustelle verantwortlich, hatte jedoch – da er selbst mit Schalungsarbeiten in der Tiefgarage beschäftigt war – keine persönliche Wahrnehmung bezüglich des Arbeitsunfalles. Beim Polier und dem Hilfspolier handelt es sich um ein eingespieltes Team und es bestand seitens des Beschwerdeführers ein großes Vertrauen in das gesamte Team.

Am 12.10.2023 war der Arbeitnehmer H__ auf der Baustelle der Firma E__ in I-Straße, mit dem Ausschalen einer Betonwand beschäftigt. Dabei wurden vom Arbeitnehmer H__ die Abstützungen – in Form von Ankerstäben – einer 480 cm breiten, 330 cm hohen und ca. 900 kg schweren Aluschalung entfernt, obwohl das Schalungselement noch nicht am Anschlagmittel des Hebezeuges angehängt war. Das Schalungselement kippte dadurch um und stürzte auf die davor arbeitende Elektrikerin J__ und verletzte diese schwer. Der Arbeitnehmer H__

hatte zum Tatzeitpunkt die Lehrzeit abgeschlossen, jedoch fehlte ihm noch die Lehrabschlussprüfung. Am Tag des Unfalles bestand kein Zeitdruck auf der Baustelle. Der Arbeitnehmer H__ hat sich eigenmächtig über den ansonsten üblichen und dem Schulungsinhalt entsprechenden Ablauf hinweggesetzt.

K__ war am 12.10.2023 (und ist nach wie vor) Arbeitnehmer der E__. Am 12.10.2023 verfügte dieser über eine Berechtigung zum Bedienen von Lauf-, Bock- und Portalkranen. Für den am Tattag zum Einsatz gekommene Drehkran (der L__) verfügte der Arbeitnehmer K__ jedoch über keine Berechtigung zur Bedienung. Diese Berechtigung hat er am 21.10.2023 erworben. Der Arbeitnehmer (Kranführer) K__, der Beschwerdeführer und der im Unternehmen tätige Kranverantwortliche sowie die Poliere gingen davon aus, dass die vorhandene Berechtigung auch die Bedienung des Drehkranes beinhaltet. Eine Kontrolle des Kranführerscheines durch den Beschwerdeführer erfolgte nicht. Diesbezügliche Kontrollen erfolgen durch den Polier, der eine Kopie des Führerscheins anfertigt und diese Kopie dann ablegt. In diesem Zusammenhang verlässt sich der Beschwerdeführer auf den Polier und den Kranverantwortlichen im Unternehmen. Letzterer stellt auch Kranführer ein und weist diese den jeweiligen Baustellen zu. Nach dem 12.10.2023 wurden sämtliche Kranführerscheine bzw. Berechtigungen der Mitarbeiter kontrolliert.

Schulungen, Unterweisungen, Begehungen, Kontrollen:
Es finden jährliche Unterweisungen durch eine externe Firma (Arbeitssicherheitszentrum - ASZ) statt, in denen neue Produkte vorgestellt und unter anderem der Bereich Schalung und die dazugehörige Vorgehensweise thematisiert werden. Weiters erfolgen baustellen- und anlassbezogene Unterweisungen und es finden laufend Schulungen statt. Wird von einem Arbeitnehmer ein Arbeitsschritt erstmalig durchgeführt, so wird ihm dies vorgezeigt. Wenn ein Arbeitnehmer dann einen Arbeitsschritt erstmalig alleine durchführt, steht er dabei unter Beobachtung eines erfahrenen Kollegen.

Eine konkrete Anweisung am 12.10.2023 bezüglich des Ablaufs des Entfernens der Schalung durch den Hilfspolier an den Arbeiter H__ erfolgte nicht, da der Arbeiter Kenntnis über den Arbeitsablauf aufgrund der Schulung hatte und er diese Tätigkeit schon mehrmals (korrekt) durchgeführt hatte. Der Hilfspolier hatte bereits des Öfteren mit dem Arbeitnehmer H__ im Team zusammengearbeitet und er konnte dabei kein weisungswidriges Verhalten des Arbeitnehmers bezüglich des vorgegebenen Arbeitsablaufes bei Schalungsarbeiten feststellen.
Im Unternehmen ist es Usus, dass die älteren, erfahrenen Arbeitnehmer auf die jüngeren Kollegen achten. Schulungsunterlagen liegen auch in Fremdsprachen auf. Vor Ort war ein Baustellenkoordinator (gestellt durch den Bauherrn), welcher regelmäßig Begehungen durchgeführt hat, wobei diese durch Protokolle dokumentiert wurden. Eine Durchsicht der Protokolle erfolgt durch den Beschwerdeführer

und den Polier. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die konkrete Baustelle wurde vom Baustellenkoordinator erstellt.

Der Beschwerdeführer ist wöchentlich auf der Baustelle. Dabei werden mit dem Polier die nächsten Arbeitsschritte besprochen und der Arbeitsablauf koordiniert. Im Zuge der Baustellenbesuche des Beschwerdeführers erfolgen Rundgänge gemeinsam mit dem Polier. Kontrollen durch den Beschwerdeführer finden statt, wenn er selbst vor Ort ist. Die Arbeitnehmer werden in erster Linie durch den Polier und vom Hilfspolier kontrolliert. Eine Kontrolle des Hilfspoliers erfolgt durch den Polier.

Aufgrund des Arbeitsunfalles hat eine Nachunterweisung durch einen Mitarbeiter der externen Firma ASZ und dem Polier stattgefunden und wurden Unterweisungen aufgefrischt; sonstige Konsequenzen seitens der Unternehmensleitung gab es nicht. Als Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Unterweisungen ist grundsätzlich der Ausspruch einer Ermahnung, ein Verweis und letztendlich die Entlassung vorgesehen.

Angaben im Zusammenhang mit dem Kontrollsystem hinsichtlich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht, ebenso wenig wurde die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit der von ihm Angewiesenen, insbesondere des Poliers bzw. Hilfspoliers näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen und Erläuterungen des Beschwerdeführers sowie des einvernommenen Zeugen M__ anlässlich der mündlichen Verhandlung. Der einvernommene Zeuge M__ wirkte glaubwürdig sowie authentisch. Die Aussagen des Beschwerdeführers und des Zeugen waren auch nicht widersprüchlich zueinander.

Vom Beschwerdeführer wurde die Unternehmenshierarchie und generell das im Unternehmen installierte Schulungs- und Unterweisungssystem nachvollziehbar dargelegt. So wurde übereinstimmend ausgesagt, dass jährlich Schulungen bezüglich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie hinsichtlich des Arbeitsablaufes bei der Verwendung von Schalungselementen mittels Krans, abgehalten werden und baustellen- und anlassbezogene Schulungen bzw. Unterweisungen stattfinden, wobei letztere vorwiegend durch den Polier erfolgen.

Aufgrund der zeugenschaftlichen Aussage des Hilfspoliers M__ erfolgte im konkreten Fall vor Aufnahme der Schalungstätigkeiten am 12.10.2023 keine Unterweisung an den Arbeitnehmer H__, da dieser bereits früher als Teil des Teams solche Tätigkeiten vorgenommen und er schon des Öfteren mit ihm

zusammengearbeitet hat. Der Hilfspolier hat persönlich wahrgenommen, dass der Arbeitnehmer H__ vor der Pause am 12.10.2023 weisungskonform die Schalungselemente bei der Versetzungstätigkeit angehängt hat, bevor der letzte Anker entfernt wurde. Nach der Pause war der Hilfspolier selbst in der Tiefgarage mit Schalungsarbeiten beschäftigt, sodass er keine persönliche Wahrnehmung über den Unfallhergang hatte.

Ob Kontrollen des Poliers bzw. Hilfspoliers durch den Beschwerdeführer hinsichtlich der Einhaltung der Anweisungen erfolgen, kam in der mündlichen Verhandlung nicht hervor und wurde lediglich auf das wöchentliche Zusammentreffen anlässlich der Baustellenbesuche und anlassbezogene Besprechungen hingewiesen. Diesbezüglich wurde vom Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Verhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sowohl den Polier als auch den Vizepolier persönlich kenne und es sich beim zum Einsatz gekommenen Team um ein sehr zuverlässiges und gut eingespieltes Team gehandelt hat, sodass hier größtes Vertrauen seinerseits gegeben war. Kontrollen sind dem Beschwerdeführer nur möglich, wenn er selbst vor Ort auf der Baustelle ist, und zwar wöchentlich.

Zum Unfallzeitpunkt verfügte der Arbeitnehmer K__ (Kranführer) unbestritten über keinen Kranführerschein, der ihn zum Bedienen des Turmdrehkrans ermächtigt hätte. Der entsprechende Kranschein wurde erst am 21.10.2023, sohin nach dem Tatzeitpunkt erworben. Eine Kontrolle des Kranführerscheins des Arbeitnehmers K__, obwohl dieser bereits fünf Jahre im Unternehmen beschäftigt ist, erfolgte nicht durch den Beschwerdeführer, vielmehr hat er sich auf die Kontrolle durch den Polier bzw. den Kranverantwortlichen verlassen. Erst nach dem Vorfall wurden sämtliche Kranführerscheine kontrolliert und es traten nach Wissen des Beschwerdeführers keine weiteren Probleme auf. Dass seitens des Beschwerdeführers auch der Kranbeauftragte im Unternehmen dahingehend kontrolliert wird, dass von diesem nicht nur Kopien der Befähigungsweise angefertigt und abgelegt werden, sondern auch vor der Einteilung auf der Baustelle kontrolliert wird, dass nur jene Kranführer eingeteilt werden, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen, wurde nicht behauptet und unter Beweis gestellt.

Wie das Kontrollsystem im Betrieb bezüglich eigenmächtiger Handlungen ausgestaltet ist, wurde vom Beschwerdeführer nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt, ebenso wenig die generelle Wahrnehmung der Kontrollpflichten des Beschwerdeführers gegenüber dem Polier bzw. Hilfspolier.

III. **Rechtliche Beurteilung**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 20 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen Arbeitnehmer mit Arbeiten gemäß § 62 Abs. 1 bis 3 ASchG beschäftigt, obwohl sie die zu deren Durchführung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, oder selbst entgegen § 62 Abs. 6 ASchG solche Arbeiten durchführt.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 82 Abs. 6 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, müssen großflächige Schalungselemente auf ebenen, tragfähigen Flächen standsicher aufgestellt sein. Nach Erfordernis müssen zugfeste Abspannungen, zugfeste Verankerungen oder druckfeste Abstützungen angebracht sein. Jedes Schalungselement muss an beiden seitlichen Enden oberhalb seines Schwerpunktes abgestützt werden. Schalungselemente dürfen vom Anschlagmittel des Hebezeuges erst abgehängt werden, wenn die Abstützungen wirksam sind. Beim Ausschalen dürfen die Abstützungen erst entfernt werden, wenn das Schalungselement am Anschlagmittel des Hebezeuges angehängt ist.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 2 Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) dürfen mit nachfolgenden Arbeiten Arbeitgeber/innen nur Arbeitnehmer/innen beschäftigen, die die entsprechenden Fachkenntnisse durch ein Zeugnis gemäß § 4 nachweisen:
1. Durchführung folgender Arbeiten mit besonderen Gefahren:

a) Führen von Kranen (§ 2 Abs. 7 der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000).

III.2. **Objektiver Tatbestand**:

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren sind die objektiven Tatbestände der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 82 Abs. 6 BauV (Spruchpunkt 1) und § 130 Abs. 1 Z 20 ASchG iVm § 2 Z 1 lit.a FK-V (Spruchpunkt 2) erfüllt worden.

Zu Spruchpunkt 1: Der Arbeitnehmer H__ war am 12.10.2023 auf der Baustelle in I-Straße, mit dem Ausschalen einer Betonwand (mit den Maßen 480 cm x 330 cm und einem Gewicht von ca. 900 kg) beschäftigt, indem er hierzu die Ankerstäbe entfernt hat. Da das Schalungselement noch nicht am Anschlagmittel des Hebezeuges angehängt war, bevor der letzte Ankerstab entfernt wurde, kippte das Schalungselement und stürzte auf die davor arbeitende Arbeitnehmerin J__, welche dabei schwer verletzt wurde. Beim Ausschalen hätten die Abstützungen erst entfernt werden dürfen, wenn das Schalungselement am Anschlagmittel des Hebezeuges angehängt ist. Dies wurde am 12.10.2023 vom Arbeiter H__ nicht beachtet.

Unbestritten ist auch hinsichtlich Spruchpunkt 2, dass der Arbeitnehmer K__ am 12.10.2023 auf der Baustelle in I-Straße, mit der Führung eines Drehkranes der Marke L__ beschäftigt wurde, obwohl er über keinen entsprechenden Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügte. Der Arbeitnehmer verfügte zwar über einen Befähigungsnachweis zum Bedienen von Lauf-, Bock- und Portalkranen, jedoch umfasst dieser nicht die Ermächtigung zum Bedienen von Drehkranen. Einen solchen Befähigungsnachweis erwarb der Arbeitnehmer nachweislich erst ab 21.10.2023. Somit war er am 12.10.2023 nicht befugt den Drehkran zu bedienen. Es wurde daher die Bestimmung, wonach bei Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind (Führen von Kranen - § 2 Abs. 7 AM-VO), nur Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden dürfen, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 2 ASchG iVm § 2 Z 1 lit. a Fachkenntnisnachweis-Verordnung, die entsprechenden Fachkenntnisse durch ein Zeugnis gemäß § 4 Fachkenntnisnachweis-Verordnung nachweisen, nicht eingehalten.

Dass seitens des Arbeitsinspektorates erst nach dem 21.10.2023 Anzeige erstattet wurde, ändert nichts daran, dass der Arbeitnehmer am Tattag keinen Befähigungsnachweis zum Bedienen des Drehkrans besaß.

Der objektive Tatbestand der beiden vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen wurde – entsprechend dem festgestellten Sachverhalt – jeweils erfüllt.

III.3. **Subjektiver Tatbestand**:

Vom Beschwerdeführer werden die Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht bestritten, allerdings eingewendet, dass ihn daran kein Verschulden treffe, weil ein ausreichendes Kontrollsystem vorgelegen sei und er das eigenmächtige Verhalten des Arbeitnehmers (betreffend Spruchpunkt 1) nicht verhindern hätte können und dass insgesamt ein wirksames Kontrollsystem vorgelegen sei.
Hierzu ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten sogenannte Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellen, zu deren Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat, wobei darauf Bedacht genommen wird, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt. Es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Der dem Beschuldigten nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

Der Beschwerdeführer war das erste Mal zuständiger Bauleiter für das gegenständliche Team auf der konkreten Baustelle. Wie vom Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Verhandlung ausgesagt wurde, handelte es sich beim Polier und Vizepolier um ein sehr zuverlässiges und gut eingespieltes Team und er hatte daher größtes Vertrauen in die beiden als Vorgesetzte des Arbeitnehmers H__ bezüglich deren Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhält, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.06.2011, 2011/02/0155; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045; 13.04.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt als an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 09.06.2017, Ra 2017/02/0068 mwN; 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.07.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH vom 19.04.2017, Ra 2017/02/0036 mwN).

Vom Beschwerdeführer wurde das im Unternehmen bestehende Kontrollsystem sowie die hierarchische Gliederung der Verantwortlichkeit der jeweiligen Vorgesetzten bis abwärts zu den einzelnen Mitarbeitern im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen dargelegt. Nach den Ausführungen ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass im Unternehmen Wert auf Arbeitssicherheit gelegt wird und auch dementsprechende Maßnahmen, wie (jährliche) Schulungen und (baustellen- und anlassbezogene) Unterweisungen, durchgeführt werden. Die Kontrolltätigkeiten bezüglich der Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch unterschiedliche Verantwortliche (Polier, Hilfspolier, Kranbeauftragter) wahrgenommen, jedoch wurden keine Angaben seitens des Beschwerdeführers dahingehend getätigt, inwieweit er seiner Kontrollverpflichtung gegenüber den von ihm eingesetzten Verantwortlichen nachkommt. Vielmehr beschränkt er – nach eigener Aussage – seine Kontrolltätigkeit des Poliers bzw. Hilfspoliers auf die wöchentlichen Baustellenbesuche, weshalb diesbezüglich von stichprobenartigen Kontrollen ausgegangen werden muss, die jedoch laut obiger Zitierung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreichend sind. Da es sich beim Arbeitnehmer H__ zum Unfallzeitpunkt um einen sehr jungen und – nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes – noch unerfahrenen Arbeitnehmer, der zwar seine Lehrzeit abgeschlossen und grundsätzlich für solche Arbeiten befugt war, jedoch noch die Lehrabschlussprüfung zu absolvieren hatte, handelte, wäre doch noch ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab – als Teil des Kontrollsystems – seitens des Hilfspoliers anzulegen gewesen. Dass die „Jüngeren" von den „Älteren" im Arbeitsalltag lernen und diese auch Kontrollpflichten übernehmen, entbindet den Beschwerdeführer nicht von der Verpflichtung zur Wahrnehmung seiner eigenen Kontrolltätigkeit. Dies gilt auch insbesondere für die Kontrolle der Befähigungsnachweise der Kranführer bzw. die Kontrolle des Kranführerbeauftragten im Unternehmen. Dass eine solche Kontrolle des Beschwerdeführers gegenüber dem damit Beauftragten überhaupt stattfindet, wurde weder behauptet noch nachgewiesen. Vielmehr wurde erst aufgrund des Arbeitsunfalles ein Augenmerk darauf gelegt, ob die eingesetzten Kranführer auch tatsächlich über die benötigte Fachkenntnis verfügen.

Vom Beschwerdeführer konnte somit zu Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 2 kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist vom Verantwortlichen darzulegen, wann, wie oft und wie Kontrollen durchgeführt werden. Diesbezüglich wurden vom Beschwerdeführer keine detaillierten Ausführungen, die über allgemein gehaltene Ausführungen hinausgehen, dargelegt und unter Beweis gestellt. Auch wurden vom Beschwerdeführer keine Maßnahmen gegen eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer dargelegt. Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat der Beschwerdeführer daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten

Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Es war daher in beiden Fällen vom Verschulden des Beschwerdeführers, iSe Fahrlässigkeit, auszugehen.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich betreffend Spruchpunkt 1 intensiv beeinträchtigt und es kam in der Folge auch zu einem schweren Arbeitsunfall. Die übertretene Norm zu Spruchpunkt 2 dient ebenfalls dem Schutz der Arbeitnehmer.

Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis bezüglich Faktum 1 eine Geldstrafe von 3.320 Euro und zu Faktum 2 eine Geldstrafe von 830 Euro bei einem Strafrahmen von jeweils 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt; sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Weiters wurden von der belangten Behörde die persönlichen Verhältnisse mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.500 Euro, dem Vorliegen von keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, geschätzt. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch anlässlich der mündlichen Verhandlung entgegengetreten, sodass das Landesverwaltungsgericht von deren Richtigkeit

ausgehen konnte und diese der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde zu legen sind.

Die Herabsetzung der hinsichtlich der Fakten 1 und 2 verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß begründet sich auf die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und der längeren Verfahrensdauer sowie dem erkennbaren Bemühen um Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen. Weiters wurde nach dem Bekanntwerden des fehlenden Befähigungsnachweises beim Arbeitnehmer K__ dieser umgehend nachgeholt und seither wird ein vermehrtes Augenmerk auf den Umfang der entsprechenden Nachweise gelegt. Insgesamt sind die nunmehr festgesetzten Geldstrafen von 2.500 Euro (Spruchpunkt 1) und 500 Euro (Spruchpunkt 2) jeweils tat- und schuldangemessen und aus spezial- sowie generalpräventiven Gründen erforderlich. Der Strafrahmen wird dabei mit ca. 30 % (Faktum 1) und mit ca. 6 % (Faktum 2) ausgeschöpft, was nach Ansicht der erkennenden Richterin bei einer erstmaligen Tatbegehung als durchaus angemessen anzusehen ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass es betreffend Spruchpunkt 2 zu keiner tatsächlichen Gefährdung von Arbeitnehmern gekommen ist. Die nunmehr verhängten Geldstrafen werden als ausreichend hoch erachtet, um den Beschwerdeführer künftig dazu anzuhalten die entsprechenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten und für eine wirksame Kontrolle im Unternehmen zu sorgen.

Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen waren im Hinblick auf die jeweilige Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, nicht erkennbar. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH

vom 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Der Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren bzw. der Erteilung bloßer Ermahnungen stehen im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III. 5. **Kostenentscheidung**:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben und die Geldstrafen etwas herabgesetzt wurden, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der behördliche Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der jeweils verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang